

(Präsident)

(A)

## § 1.

Gesetze können außer in dem in der Verfassung vorgesehenen Verfahren auch von der Regierung beschlossen werden. Das gilt auch für Gesetze der in Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung bezeichneten Art.

## § 2.

Die von der Regierung beschlossenen Gesetze können von der Verfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Landtages als solche zum Gegenstand haben.

## § 3.

Die Vorschriften in den Artikeln 34 bis 41 der Verfassung finden auf die von der Regierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

## § 4.

Die Regierung wird ermächtigt, Maßnahmen, die nach der Verfassung oder den Gesetzen der Zustimmung des Landtags bedürfen, ohne Mitwirkung des Landtages anzuordnen und durchzuführen.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die gegenwärtige Regierung durch eine andere abgelöst wird.

Dresden, am . . . . .

Gesamtministerium.“ ]

(B) Von derselben Fraktion ist beantragt, die erste und zweite Beratung miteinander zu verbinden und sofort in die Schlußberatung einzutreten. Auch hier verzichtet die Regierung auf eine Überweisung, so daß wir auch dieses Ermächtigungsgesetz heute rechtskräftig gestalten können. Die Begründung gibt Herr Abg. Kunz.

**Abgeordneter Kunz:** Meine deutschen Volksgenossen! Angesichts der eindeutigen Situation und der ganz und gar eindeutigen Kräfteverhältnisse, die in diesem Landtage vorherrschen, glaube ich, beinahe auf eine weitere Begründung zu diesem Ermächtigungsgesetze verzichten zu können. Immerhin sei aber an dieser Stelle festgestellt, in welcher kurzer Zeit sich in Sachsen und im allgemeinen im ganzen deutschen Reiche ein ungeheurer politischer Wandel vollzogen hat, dessen Wirkung und Ausmaß jetzt noch nicht in vollem Umfange, vor allem nicht von seiten unserer politischen Gegner, abgeschätzt werden können, eine Revolution, deren Tempo geradezu atemberaubend ist und die im Gegensatz zu der Revolution des Jahres 1918 ganz andere Tendenzen zeigt. Während die Revolution des Jahres 1918 darauf ausging, Volk gegen Volk, Stand gegen Stand, Beruf gegen Beruf zu setzen und auf diesem Fundament einen neuen Staat aufzubauen, zeichnet sich die nationale Revolution des Jahres 1933 aus durch das Streben zur Ganzheit, zur Volkheit, zu einem auf diesem Volke ruhenden, unlösbar, unerschütterlich ruhenden deutschen Staate, zum Volksstaate schlechthin.

Angesichts der wirtschaftlichen und der politischen Situation, in der sich das gesamte Deutschland und insbesondere Sachsen befinden, kann sich die Regierung der nationalen Revolution in ihrer Aufbauarbeit unter keinen Umständen durch irgendwelche destruktive, zerstörerische Tendenzen stören lassen. Während sich die Parlamente bisher auszeichneten durch ganz überflüssige Diskussionen ohne jede praktische Wirkung, ohne irgendwelche materielle oder ideelle Erfolge, muß unsere

Arbeit darauf gerichtet sein, überflüssige Diskussion ganz (C) und gar zu vermeiden und an die Stelle des Wortes die erfolgssichere Tat zu setzen. Es muß also mit der bisherigen Methode der Verabschiedung und Bearbeitung von Gesetzen, der Zerstückung und Herausarbeitung von Kleinigkeiten und Gegenläufigen Schluß gemacht werden.

Um das zu erreichen, ist allein die Möglichkeit dann gegeben, wenn der Regierung, die für alle ihre Maßnahmen voll verantwortlich gegenüber dem Volke zeichnet, eine Vollmacht in die Hand gegeben wird, die ihre Arbeit unabhängig macht von kleinen Erwägungen parteipolitischer Größen, die sie unabhängig macht von allen besonderen Konjunkturerwägungen, Gedanken und Rücksichten, sondern die sie bestimmt in ihrer hohen Verantwortung und in ihrem hohen Amte, das zu tun, was im Interesse unseres gesamten sächsischen Volkes und darüber hinaus unseres gesamten deutschen Volkes zu tun nötig ist. Mir scheint, daß mit Rücksicht auf die besondere Lage in Sachsen dieses Gebot einer Ermächtigung deshalb als vordringlich zu bezeichnen ist, weil Sachsen ehemals ein Land besonders starker parteipolitischer Zerklüftung gewesen ist, in dem sich der Terror, die rote Herrschaft ungehindert haben austoben können. Sachsen ist außerdem ein Land schwierigster wirtschaftlicher Verhältnisse, muß also besonders schonend und sorgsam behandelt werden.

Angesichts unserer riesenhaften Erwerbslosigkeit stehen der sächsischen Regierung besonders schwere und schwierige Aufgaben zur Lösung bevor. Wir glauben erwarten zu können, daß an der Hand dieses der Regierung gegebenen Ermächtigungsgesetzes im Rahmen der gesamtdeutschen Entwicklung die besonderen Notstände in Sachsen nach und nach gelöst und gemildert werden und daß eines Tages doch das große Ziel der nationalen Revolution, (D) die innere Befriedung, die wirtschaftliche Belebung, die Wiedereinreihung erwerbsloser deutscher Volksgenossen in den Produktionsprozeß erreicht werden wird.

Ich zweifle nicht daran, daß das Haus in seiner überwiegenden Mehrheit diesem Ermächtigungsgesetz zustimmt. Wir zweifeln aber andererseits auch nicht daran, daß die Sozialdemokratische Fraktion aus naheliegenden parteipolitischen Erwägungen höchstwahrscheinlich diesem Ermächtigungsgesetz glaubt nicht zustimmen zu können. Das kann die Regierung und das Parlament an sich kalt lassen. Der Nationalsozialismus hat nie gefragt, ob er in seinen Entschlüssen und Vorhaben Beifall findet bei Leuten und Parteien, die in den letzten 14 Jahren bewiesen haben, daß sie zur Befreiung und zur inneren Konsolidierung der Verhältnisse in Deutschland nicht berufen und nicht fähig sind.

Wir möchten andererseits aber auch keinen Zweifel darüber lassen, daß sich die Regierung und die gesamte Nationalsozialistische Fraktion in unlösbarer Verbundenheit vor alles und hinter alles stellen wird, was zum Nutzen und zum Frommen unseres sächsischen Volkes zu tun nötig ist, und daß wir entschlossen sind, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erstens einmal die Sicherung dieser neuen Macht garantieren, zweitens an Hand der vorliegenden Gesetze alle Widerstände überwinden helfen, und die drittens, auch auf die Gefahr hin, hin und wieder unpopulär zu werden, das durchzuführen, was zur Erreichung und zur Erfüllung des von unserem Kanzler festgestellten Vierjahresplanes uns nötig und nützlich erscheint.

Ich bitte daher das Haus, den vorgelegten Gesetzesentwurf anzunehmen.